

## **Begründung**

### **Zu Art. 1**

#### § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a)

Die Regelung bleibt unverändert.

#### § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b)

Der Teilungsfaktor steht üblicherweise im Zusammenhang mit der Definition eines Vollgeschosses im Sinne der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO), insbesondere hinsichtlich der Höhe eines Vollgeschosses. Nach § 2 Abs. 6 der BremLBO hat ein Vollgeschoss eine Mindesthöhe von 2,30 m. In der bisherigen Fassung des StBBOG beträgt der Teilungsfaktor jedoch nur 2,20 m, so dass eine Diskrepanz zwischen der Mindesthöhe eines Vollgeschosses in der BremLBO und dem Teilungsfaktor im StBBOG besteht. Eine Anpassung ist daher erforderlich.

Darüber hinaus wurde der Verweis auf § 5 Abs. 6 STBBOG durch den Verweis auf die BauNVO ersetzt, da § 5 Abs. 6 StBBOG keine Definition der Baugebiete enthält.

Zur besseren Verständlichkeit wurde beim Teilungsfaktor das Wort „Meter“ ergänzt.

#### § 7 Abs. 3 Nr. 1 c)

Die Regelung bleibt mit Ausnahme einer redaktionellen Änderung zur besseren Verständlichkeit inhaltlich unverändert.

#### § 7 Abs. 3 Nr. 1 d bis f)

Die Regelungen bleiben unverändert.

#### § 7 Abs. 3 Nr. 1 g)

Die Vorschrift wird mangels Bestimmtheit gestrichen.

#### § 7 Abs. 3 Nr. 2)

Da die bisherige Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 1 g) gestrichen wird, ist der Verweis auf Buchstabe d) bis g) entsprechend anzupassen.

#### § 7 Abs. 3 Nr. 3)

Die bisherige Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe g) wurde vom Verwaltungsgericht im Verfahren 2 K 2383/15 mangels hinreichender Bestimmtheit für nichtig erklärt, so dass eine Neuregelung erforderlich ist, die dem Bestimmtheitsgebot entspricht. Der Empfehlung des Verwaltungsgerichts folgend, lehnt sich die Neuregelung an § 7 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Hannover an und fasst die bisherigen Regelungen unter § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe g) und § 7 Abs. 3 Nr. 3 unter der Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 3 neu zusammen.

#### § 7 Abs. 3 Nr. 4)

Da das „Urbane Gebiet“ als neues Baugebiet in § 6 a BauNVO aufgenommen wurde, war eine Anpassung im StBBOG erforderlich, um auch in diesen Baugebieten die zukünftige Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen sicher zu stellen.

### **Zu Art. 2**

Art. 2 regelt das Inkrafttreten.